

STATUTEN

des Vereines

„Interessengemeinschaft Liberales Waffenrecht in Österreich“
Der österreichische Verein für nationales und europäisches Waffenrecht
In der Fassung vom 12. Juni 2013

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Interessengemeinschaft Liberales Waffenrecht in Österreich“; die abgekürzte Form lautet „IWÖ“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen in allen Bundesländern ist zulässig.

§ 2. Zweck

- (1) Der Verein ist überparteilich und nicht auf Gewinn gerichtet. Der Verein bezweckt:
 1. Eine liberale Waffengesetzgebung in Österreich, die waffenrechtliche Restriktionen auf ein Mindestmaß beschränkt und das Recht des mündigen und unbescholtenen Bürgers auf den Besitz und das Führen von Waffen in größtmöglichem Ausmaß gewährleistet.
 2. Die Wahrung und Vertretung der berechtigten Interessen aller von der Waffengesetzgebung und der flankierenden Gesetzgebung betroffenen Institutionen und Einzelpersonen.
 3. Die Einflußnahme auf die Europäische Union, um deren waffenrechtliche Richtlinien - die in nationales Recht umzusetzen sind - möglichst liberal zu gestalten.
 4. Die Information der Öffentlichkeit über die praktischen Auswirkungen waffenrechtlicher Regelungen.
 5. Die Mitwirkung an der Prüfung einschlägiger Gesetzes- und Verordnungsentwürfe in Bezug auf ihren Inhalt und ihre praktische Umsetzbarkeit.
 6. Die Herbeiführung von Veröffentlichungen, sowie die Aus- und Weiterbildung von Mitgliedern und anderen Personen in waffenkundlichen und waffenrechtlichen Belangen.
 7. Die Förderung des rechtmäßigen Besitzes von Waffen und ihrer Verwendung.
- (2) Über die in Abs. 1 angeführten Vereinszwecke hinaus bekennt sich die IWÖ:
 1. Zur Pflege des österreichischen Vaterlands- und Staatsgedankens.
 2. Zur Umfassenden Landesverteidigung, insbesondere der Militärischen Landesverteidigung.
 3. Zur Pflege der in Österreich althergebrachten Traditionen im Schützen-, Jagd- und Militärwesen.
- (3) Die IWÖ fühlt sich den staatlichen Waffenträgern eng verbunden und reicht insbesondere den Angehörigen des österreichischen Bundesheeres und der Wachkörper der Exekutive freundschaftlich die Hand.

§ 3. Verwirklichung des Vereinszweckes

- (1) Der Verwirklichung des Vereinszwecks dienen:
 1. Die Abhaltung von Vorträgen, Fachseminaren, Diskussionen und Pressekonferenzen sowie Presseaussendungen.
 2. Die Kontaktpflege und der Erfahrungsaustausch mit anderen Verbänden und Vereinen, den Gesetzgebungsorganen des Bundes und der Länder, deren Behörden und Dienststellen sowie

gleichartigen Institutionen des In- und Auslandes unter Wahrung parteipolitischer und konfessioneller Neutralität.

3. Die individuelle Rechtsberatung der Vereinsmitglieder.
4. Die Herausgabe eines Mitteilungsblattes mit der Bezeichnung „IWÖ-Nachrichten“ und anderer Printmedien, sowie das Betreiben von elektronischen Medien..
5. Die Einrichtung eines Vereinsbüros mit Fachbibliothek.
6. Die Einrichtung von Sektionen zur Pflege des rechtmäßigen Besitzes von Waffen und ihrer Verwendung, wie z.B. für die Jagd, den Schießsport oder die Dokumentation und Erforschung des Waffen- und Munitionswesens einschließlich des Sammelns von Realstücken.

(2) Die erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

1. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge.
2. Erträge aus Veranstaltungen, Verkauf von Publikationen, Inseraten im Mitteilungsblatt und vereinseigenen Unternehmungen.
3. Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

§ 4. Arten der Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder. Sie beteiligen sich voll an der Vereinsarbeit.

Ordentliche Mitglieder können sein:

- a) Einzelpersonen, die den Mitgliedsbeitrag für Einzelmitglieder entrichten,
- aa) Jugendmitglieder, die einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag entrichten. Die Jugendmitgliedschaft gilt bis zum Ende jenes Kalenderjahres, in dem das Jugendmitglied das 21. (einundzwanzigste) Lebensjahr vollendet. Danach wird die Jugendmitgliedschaft automatisch in eine Einzelmitgliedschaft mit regulärem Mitgliedsbeitrag umgewandelt. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht (§ 7 Abs. 1 der Vereinsstatuten) steht Jugendmitgliedern ab Vollendung des 16. (sechzehnten) Lebensjahres zu.
- ab) Einzelpersonen, die den Mitgliedsbeitrag für Fördermitglieder entrichten.
- b) Unternehmen, Verbände, Vereine und andere juristische Personen, welche die Mitgliedsbeiträge für juristische Personen entrichten.

(2) Außerordentliche Mitglieder. Sie fördern die Vereinstätigkeit vor allem durch erhöhte finanzielle Zuwendungen. Außerordentliche Mitglieder können sein:

- a) Förderer (Sponsoren), die den Verein durch erhöhte Jahresbeitragsleistungen unterstützen,
- b) Stifter, die den Verein durch eine einmalige Zuwendung unterstützen.

(3) Ehrenmitglieder. Sie sind Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein und die Vereinszwecke erworben haben. Sie sind von der Entrichtung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereines können alle natürlichen und juristischen Personen werden.

(2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluß.

(2) Der Austritt kann nur zum 30. Juni oder 31. Dezember jedes Jahres erfolgen. Er muß dem Vorstand mindestens drei Monate vorher mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Erfolgte Beitragsleistungen werden nicht rückerstattet.

(3) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

(4) Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluß ist die Berufung an die Generalversammlung binnen 14 Tagen zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 6a. Aussetzung der Mitgliedschaft

(1) Der Vorstand kann die Mitgliedschaft aussetzen, wenn ihm bekannt wird, daß gegen ein Mitglied ein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist, das geeignet ist, das Ansehen der IWÖ zu schädigen.

(2) Delikte im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere Straftaten, die nach § 8 Abs. 3 Waffengesetz 1996 für die waffenrechtliche Verlässlichkeit maßgeblich sind.

(3) Die Aussetzung kann sich auch nur auf einzelne Funktionen und Rechte erstrecken. Sie bleibt aufrecht bis zur Aufhebung durch den Vorstand oder den Abschluß des gerichtlichen Strafverfahrens.

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen und Leistungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und Ehrenmitgliedern zu.

(2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8. Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9. Die Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des VerG.

(1a) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluß des Vorstandes, einer ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens 1/10 (einem Zehntel bzw. 10%) der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer, jeweils binnen vier Wochen stattzufinden. Beruft der Vorstand die Generalversammlung innerhalb dieser Frist nicht ein, so gehen das Recht und die Pflicht hierzu auf die Rechnungsprüfer über.

(3) Zu den Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Sofern Mitglieder eine E-Mailadresse bekanntgegeben haben, kann die Einladung schriftlich mittels E-Mail erfolgen.

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens acht Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

(5) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig. Jedes Mitglied darf höchstens zwei Stimmrechte ausüben.

(6) Die Generalversammlung ist entweder bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter oder aber bei Anwesenheit des Präsidenten (oder des Vizepräsidenten), zweier weiterer Vorstandsmitglieder und mindestens 20 weiterer Mitglieder beschlußfähig. Mitglieder, die mittels Stimmrechtsvollmacht (Abs 5) mehrere Stimmrechte ausüben, zählen für dieses letztere Anwesenheitserfordernis nur einfach. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlußfähig, so findet sie dreißig Minuten später mit derselben Tagesordnung statt und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlußfähig.

(7) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt der Generalsekretär, bei dessen Verhinderung das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

(8) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefaßt werden. Rechtzeitig gem. Abs. 4 eingebrachte Anträge sind hierbei unter „Allfälliges“ zu behandeln.

(9) Die Wahlen und die Beschlußfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse mit denen die Statuten des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 10. Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Die Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
2. Die Beschlußfassung über den Voranschlag.
3. Die Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
4. Die Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder.
5. Die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
6. Die Beschlußfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines.
7. Die Beratung und Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11. Der Vorstand

(1) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Er besteht aus neun Mitgliedern und zwar dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Generalsekretär, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter, dem Kassier und seinem Stellvertreter sowie zwei Beiräten. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit - abgesehen von allfälligem Spesenersatz - ehrenamtlich aus.

(2) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Die Wiederwahl ist möglich, ebenso sind ausgeschiedene Vorstandsmitglieder wieder wählbar.

(3) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seiner Stelle ein anderes ordentliches Mitglied zu kooptieren.

Hiezu ist die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen.

(4) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder mit sofortiger Wirkung entheben.

(5) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

(6) Der Vorstand wird vom Präsidenten schriftlich oder mündlich einberufen. Bei dessen Verhinderung gilt die in § 9 Abs. 9 genannte Vertretungsregelung sinngemäß.

(7) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle seiner Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(8) Den Vorsitz führt der Präsident, bei seiner Verhinderung gilt die in § 9 Abs. 7 genannte Vertretungsregelung sinngemäß.

(9) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 12. Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Die Erstellung des Jahresvoranschlages, sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
2. Die Vorbereitung der Generalversammlung.
3. Die Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlungen.
4. Die Information der Mitglieder über Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins in den Generalversammlungen.
5. Die Verwaltung des Vereinsvermögens.
6. Die Aufnahme, Ausschluß und Streichung von Vereinsmitgliedern.
7. Die Aussetzung der Mitgliedschaft.
8. Die Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.
9. Zusammenarbeit mit den bei der Wirtschaftsammer Österreich eingerichteten Arbeitsgemeinschaften „Waffen und Munition“ und „Wehrwirtschaft“.

§ 13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Der Präsident ist das höchste Leitungsorgan. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei

Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(2) Der Generalsekretär führt die Geschäfte des Vereins. Er kann den Präsidenten auch ohne dessen Verhinderung gegenüber Behörden und dritten Personen rechtswirksam vertreten.

(3) Der Schriftführer hat den Präsidenten und den Generalsekretär bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

(4) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Finanzgebarung des Vereines verantwortlich.

(5) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter. Der Generalsekretär wird durch den Schriftführer vertreten.

§ 14. Die Rechnungsprüfer

(1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie üben ihre Tätigkeit - abgesehen von allfälligem Spesenersatz - ehrenamtlich aus.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

(3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 2, 4 und 5 sinngemäß.

§ 15. Das Schiedsgericht

(1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Die Schiedsrichter üben ihre Tätigkeit - abgesehen von allfälligem Spesenersatz - ehrenamtlich aus.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, daß jeder Streitteil innerhalb von vierzehn Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit ein weiteres Mitglied als Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Nennt der Kläger keine Schiedsrichter, so gilt die Streitsache als erledigt. Nennt der Beklagte keine Schiedsrichter, so gilt der Streitpunkt unwiderlegbar als anerkannt.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 15a. Sektionen

(1) Sektionen können vom Vorstand eingerichtet und aufgelöst werden.

(2) Der Vorstand bestellt den Sektionsleiter und seinen Stellvertreter. Diese Funktionen können nur in einer Sektion ausgeübt werden. Zu Sektionsleitern können nur Vorstandsmitglieder, kooptierte Vorstandsmitglieder oder Ehrenmitglieder bestellt werden.

(3) Mitglied einer Sektion kann nur ein Mitglied der IWÖ werden. Die Mitgliedschaft in mehreren Sektionen ist möglich. Ein- und Austritt erfolgen durch Erklärung gegenüber dem Vorstand im Wege des IWÖ-Büros.

(4) Die Sektionen haben ihre Tätigkeit im Einvernehmen mit dem Vorstand auszuüben.

§ 15b. Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen

Beschlüsse von Vereinsorganen sind nichtig, wenn dies Inhalt und Zweck eines verletzten Gesetzes oder die guten Sitten gebieten. Andere gesetz- oder statutenwidrige Beschlüsse bleiben gültig, sofern sie nicht binnen eines Jahres ab Beschlußfassung gerichtlich angefochten werden. Jedes von einem Vereinsbeschuß betroffene Vereinsmitglied ist zur Anfechtung berechtigt.

§ 16. Auflösung des Vereines

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Die für die Auflösung allfälligen notwendigen Urkunden hat der letzte im Amte befindliche Präsident zusammen mit dem Vorstand zu unterfertigen. Die Auflösung ist der Vereinsbehörde gem. § 28 Abs. 2 VerG oder einer an deren Stelle tretenden Bestimmung binnen 4 Wochen nach der Auflösung mitzuteilen.

(3) Das im Falle der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen, sondern ist zur Gänze für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.